

## **Antrag**

**der Abgeordneten André Trepoll, Dennis Gladiator, Kai Voet van Vormizeele,  
Frank Schira, Andreas C. Wankum (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Erlass eines Gesetzes zur Ermöglichung von Volksbefragungen**

Wichtige Vorhaben der Freien und Hansestadt Hamburg, wie beispielsweise zentrale Infrastrukturmaßnahmen, stoßen oftmals auf Widerstand in der Bevölkerung. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen oder gar zum vollständigen Scheitern einer zwar im Parlament mehrheitlich befürworteten, aufseiten der Bürger jedoch überwiegend abgelehnten Maßnahme führen. Ursächlich ist häufig der Eindruck, dass die Bürger am Anfang eines Projekts nicht ausreichend informiert und nicht ausreichend einbezogen werden.

Um Bürger in politische Entscheidungsprozesse von Anfang an besser einzubinden, eignen sich vor allem Volksbefragungen. Sie dienen der Konsultation der Bevölkerung ohne rechtliche Bindung des Gesetzgebers, gleichwohl besteht aber eine faktische politische Bindungswirkung. Das Initiativrecht liegt bei der Bürgerschaft. Volksbefragungen verschaffen dem Volk so Gehör im parlamentarischen Entscheidungsprozess, ohne jedoch die Bedeutung der gewählten Abgeordneten zu schmälern, auf ihre Expertise bei der Gesetzgebung zu verzichten und die repräsentative Demokratie infrage zu stellen. Sie ermöglichen den Diskurs über die Grundsätze eines Vorhabens, bevor nur noch über die ausgearbeitete Variante gestritten werden kann.

Die Volksbefragung eröffnet so im Vorfeld von Beschlüssen die Möglichkeit, deutliche Bedenken im Volk und einen etwaigen Optimierungsbedarf angestrebter Maßnahmen aufzuzeigen und deeskalierend zu wirken. So kann möglicherweise die Volksgesetzgebung ergänzt und können lange Verfahren vermieden werden. Seine Praxistauglichkeit hat das Instrument der Volksbefragung in Niedersachsen, wo es bereits gesetzlich verankert ist, im Rahmen größerer Bauvorhaben und Kommunalfusionen unter Beweis gestellt.

Die Ergänzung der bisherigen plebiszitären Elemente um die Volksbefragung sollte auch den Hamburger Bürgern nicht vorenthalten werden. Eine Einbeziehung des Volkes erscheint beispielsweise vor dem Hintergrund einer Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele sinnvoll.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das nachfolgende Gesetz beschließen:**

Hamburgisches Gesetz über Volksbefragungen  
(Volksbefragungsgesetz – VBefrG)  
Vom ...

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt

Durchführung der Volksbefragung

- § 1 Beantragung der Volksbefragung
- § 2 Bekanntmachung der Volksbefragung
- § 3 Rücknahme der Volksbefragung
- § 4 Teilnahmerecht
- § 5 Teilnahme
- § 6 Ergebnis der Volksbefragung

Zweiter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

- § 7 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
- § 8 Ruhen der Volksbefragung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Fristberechnung
- § 11 Befragungsleitung
- § 12 Durchführung

Erster Abschnitt

Durchführung der Volksbefragung

§ 1

Beantragung der Volksbefragung

(1) <sup>1</sup> Der Senat ist auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten der Bürgerschaft verpflichtet, zur Ermittlung des Volkswillens eine die Bürgerschaft nicht bindende Volksbefragung zu wichtigen gesamtstädtischen Fragestellungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Antrag ist unzulässig, wenn

1. die Volksbefragung nicht eine bestimmte Handlung oder eine Mehrzahl bestimmter zusammengehöriger Handlungen der Bürgerschaft, zu welcher diese im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit berechtigt ist, zum Gegenstand hat oder
2. die dem Volk vorzulegende Frage nicht ausschließlich zum Inhalt hat, ob die Bürgerschaft diese Handlung vornehmen möge.

<sup>3</sup> Die Bürgerschaft teilt dem Senat die Antragstellung unverzüglich mit.

(2) Die Volksbefragung wird sechs Wochen bis drei Monate nach der Antragstellung an einem in dem Antrag zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag vom Senat durchgeführt.

## § 2

### Bekanntmachung der Volksbefragung

(1) <sup>1</sup> Der Senat gibt spätestens eine Woche vor Beginn der Versendung der Teilnahmebenachrichtigungen Tag und Gegenstand der Volksbefragung öffentlich bekannt. <sup>2</sup> Der Gegenstand der Volksbefragung entspricht der im Antrag dargelegten Fragestellung und ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu beantworten. <sup>3</sup> Außerdem zulässig sind zwei alternative Vorschläge zur Auswahl.

(2) <sup>1</sup> Jede teilnahmeberechtigte Person erhält mit der Teilnahmebenachrichtigung den Wortlaut der Fragestellung und die dieser zugrunde liegende Bürgerschaftsdrucksache. <sup>2</sup> Für den Wortlaut der Fragestellung trägt die Bürgerschaft die Verantwortung.

## § 3

### Rücknahme der Volksbefragung

Die Antragsteller können den Antrag auf Volksbefragung bis zu dessen Bekanntmachung durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten der Bürgerschaft gegenüber dem Senat zurücknehmen.

## § 4

### Teilnahmerecht

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt ist, wer am Befragungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. <sup>2</sup> Die Teilnahmeberechtigten werden zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses der Volksbefragung in ein Befragungsverzeichnis eingetragen. <sup>3</sup> Das Befragungsverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

## § 5

### Teilnahme

(1) <sup>1</sup> Die Teilnahme an der Befragung erfolgt durch Beantwortung der gestellten Frage in den Befragungsstellen oder im Rahmen der Briefbefragung. <sup>2</sup> Die Briefbefragungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksbefragungsleitung spätestens am Befragungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Befragungsstellen eingehen.

(2) Die Befragten kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Befragungszettel, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantworten oder welchen der zwei alternativen Vorschläge sie befürworten.

(3) <sup>1</sup> Die Befragung ist geheim. <sup>2</sup> Eine Vertretung bei der Teilnahme ist unzulässig. <sup>3</sup> Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Teilnehmer bei der Briefbefragung auf dem Befragungsschein an Eides statt zu versichern.

(4) Antwortabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

## § 6

### Ergebnis der Volksbefragung

<sup>1</sup> Der Senat stellt das Ergebnis der Volksbefragung fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. <sup>2</sup> Die Feststellung des Senats ist unverzüglich der Bürgerschaft mitzuteilen. <sup>3</sup> Die Bürgerschaft hat sich mit dem Ergebnis der Volksbefragung zu befassen.

Zweiter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 7

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Durchführung der Volksbefragung, insbesondere ob sie nach § 1 Absatz 1 Satz 2 unzulässig ist und ob sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind binnen zweier Wochen nach Beantragung der Volksbefragung zu stellen.

§ 8

Ruhen von Volksbefragungen

Volksbefragungen ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht nach § 7 Absatz 1.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Datenverarbeitung

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung eines Volksbefragungsverfahrens befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. <sup>2</sup> Das Befragungsverzeichnis darf jeweils folgende personenbezogenen Daten der Teilnahmeberechtigten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift und
5. Hinweise auf die Ausstellung eines Befragungsscheins und zur Teilnahmeberechtigung.

<sup>3</sup> Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10

Fristberechnung

(1) <sup>1</sup> Für die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. <sup>2</sup> Fristen werden nach Tagen berechnet.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen geschützten Feiertag fällt.

§ 11

Befragungsleitung

<sup>1</sup> Die Funktion der Landesbefragungsleitung wird von der Landeswahlleitung für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. <sup>2</sup> Für die Stellvertretung sowie für die Bezirksbefragungsleitungen und deren Stellvertretungen gilt Entsprechendes.

§ 12

Durchführung

<sup>1</sup> Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. <sup>2</sup> Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Befragungszettel und Befragungsunterlagen,
2. die Führung, das Einsehen, die Berichtigung und den Abschluss der Befragungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für teilnahmeberechtigte Personen,
3. das Befragungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Befragungsstellen, deren Öffnungszeiten und der Briefbefragung,
4. die Feststellung des Ergebnisses der Volksbefragung und über die Ungültigkeit von Antwortabgaben und
5. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen.